

Merkblatt für die Ausleihe von Lernmitteln

Lernmittel werden durch den Schulträger an die Schülerinnen und Schüler für einen befristeten Zeitraum ausgeliehen (Leihverhältnis gemäß § 598, § 604 BGB).

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer pfleglichen Behandlung und bei schuldhaft oder fahrlässig verursachter Beschädigung oder Verlust zu Schadenersatz verpflichtet (§ 276 BGB).

Wenn Eltern eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, tritt diese in der Regel auch für die von ihren Kindern verursachten Schäden ein.

Das beschädigte oder verlorene Lernmittel muss durch ein gleichartiges und gleichwertiges Lernmittel ersetzt werden.

Erfolgt der Ersatz nicht innerhalb von 14 Tagen wird statt dessen ein Geldbetrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich 25 % pro bisher benutzter Schuljahre in Rechnung gestellt.

Ist ein Buch durch unsachgemäße Behandlung nur geringfügig beschädigt (z.B. Ecken oder Einwand leicht beschädigt) und kann zeitweise weiter benutzt werden, so müssen 2,00 € entrichtet werden (gilt für Erst- und Zweitbenutzer). Alle diese Gelder werden ausschließlich zur Wiederbeschaffung von Lehrmitteln benutzt.

Benutzerjahr zu zahlender %-Anteil des Wiederbeschaffungswertes

1. 75 %
2. 50 %
3. 25 %

Wenn also ein Buch erheblich beschädigt wird, welches einen Wiederbeschaffungswert von z.B. 27,50 € hat, müssen

als Erstbenutzer	75 % von 27,50 € = 20,63 €
als Zweitbenutzer	50 % von 27,50 € = 13,75 €
als Drittbenuzer	25 % von 27,50 € = 6,88 €

gezahlt werden.